



# Merkblatt

## zu naturschutzrechtlichen Vorschriften für Hornissen, Wespen, Hummeln und Bienen

Alle wild lebenden Tiere unterliegen den allgemeinen Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 sowie Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie die Lebensstätten wild lebender Tiere (wie zum Beispiel Nester) ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Diese allgemeinen artenschutzrechtlichen Verbote gelten auch für die sogenannten Hautflügler, zu denen u. a. Wespen, Hummeln und Bienen zählen.

Neben der Hornisse sind noch einige weitere Wespenarten (Knopfhorn- und Kreiselwespen) sowie alle heimischen Wildbienen und Hummeln besonders geschützt. Für diese Arten gelten die besonderen Schutzvorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 1 sowie Nr. 3 BNatSchG. Danach **ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** sowie ihre Entwicklungsformen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für die Beseitigung besonders geschützter Vorkommen, sei es durch fachgerechte Umsiedlung oder Tötung (Bekämpfung), ist deshalb eine Genehmigung der Naturschutzbehörde erforderlich.

Die **Naturschutzbehörde der Stadt Leipzig, 04092 Leipzig, (Telefon: 0341 123 3859, Fax: 0341 123 3405, E-Mail: [umweltschutz@leipzig.de](mailto:umweltschutz@leipzig.de))**, kann jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als Ausnahme bzw. Befreiung erteilen. Die entsprechend zu erfüllenden Anforderungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. § 67 Abs. 2 BNatSchG sind von der Naturschutzbehörde auf *schriftlichen* Antrag hin zu prüfen. Für diese Prüfung werden folgende Angaben bzw. Unterlagen benötigt:

- betroffene **Art** bzw. **Artengruppe** (Hornisse, Wespe, Hummel, Wildbiene) - bei Unsicherheiten in der Bestimmung kontaktieren Sie bitte die Naturschutzbehörde
- Lage des **Nestes** bzw. des **Einflugloches** (Straße mit Hausnummer; wo genau am Haus, im Garten, Baum...)
- **Begründung**, warum die Umsiedlung/Tötung erforderlich ist (z. B. Allergie, Kinder im Vorschulalter, Bau- oder Reparaturarbeiten)
- vorgesehener **Zeitpunkt/-raum** der Umsiedlung/Tötung
- bei **Umsiedlung**: Name und Anschrift der beauftragten Firma bzw. des beauftragten Umsiedlers/der beauftragten Umsiedlerin sowie Ort, wo das Nest ausgebracht werden soll
- **Vollmacht** im Original, sofern die Genehmigung für eine andere (auch juristische) Person beantragt wird und diese der Adressat des Bescheides ist

Die Genehmigung zur Bekämpfung (Tötung) einer besonders geschützten Art ist kostenpflichtig. Dagegen ist der Bescheid für das erfolversprechende Umsiedeln kostenfrei.

Die Kosten für die naturschutzrechtliche Genehmigung sowie für die fachgerechte Umsiedlung oder Beseitigung von besagten Insektenvölkern hat der Hilfesuchende selbst zu tragen.

*Hinweis: Für Honigbienen gelten die Vorschriften des Naturschutzes nicht, da Honigbienen im rechtlichen Sinne Haustiere sind.*